



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat der SVP Fraktion: Trägerschaft UNI Basel breiter abstützen**

Autor/in: [Thomas de Courten](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, de Courten, Epple, Gaugler, Halbeisen, Hartmann, Hasler, Hess, Kämpfer, Klausner, Mall, Moos, Ringgenberg, Sollberger, Straumann, Strub, Thüring, Weibel, Wenger, Willimann, Wirz und Wullschleger

Eingereicht am: 3. November 2011

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangslage

Am 28. November 2004 hat der Schweizer Souverän die "Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA" mit 64,4 % Ja-Stimmen angenommen. Der Bundesrat hatte in seinen Erläuterungen zur Abstimmung zu Instrument 5 der NFA ausgeführt: *"Interkantonale Zusammenarbeit. Die NFA sieht ausserdem vor, dass die Kantone untereinander vermehrt zusammenarbeiten. Neu kann der Bund auf Antrag von Kantonen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an solchen Verträgen verpflichten. Beansprucht ein Kanton von einem andern eine Leistung, so muss er für diese zahlen - er erhält aber auch Mitwirkungsrechte."* Die Bundesverfassung wurde deshalb mit Art. 48a ergänzt. Abs. 1 lautet: *"Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten: .. u.a.lit.c. kantonale Hochschulen."* Zur NFA gehört auch das "Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)". In Art. 15 Abs. 1 steht: *"Beteiligungspflicht. Die Bundesversammlung kann in Form des einfachen Bundesbeschlusses auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag oder an einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind, einen oder mehrere Kantone zur Beteiligung verpflichten."* Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben am 27. Juni 2006 einen "Vertrag über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel" geschlossen; er ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und ist im Sinne der NFA ein "interkantonaler Vertrag". Er sieht u. a. vor, dass die beiden Kantone die Vollkosten ihrer Studierenden übernehmen und sich in das Restdefizit teilen. Es beträgt zurzeit 150 Mio. Fr. pro Jahr - mit stark steigender Tendenz und wird ca. zur Hälfte von den ausländischen Studierenden und zur Hälfte von den Kantonen der übrigen Schweiz verursacht. Der Univertrag wurde beschlossen, bevor die Kantone BL und BS der "Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich IRV" beitraten. Die IRV erwähnt den Weg an die Bundesversammlung gemäss Art. 15 FiLaG nicht resp. sieht ihn nicht vor. Im Streitfall schreibt sie ein Streitbeilegungsverfahren vor, welches letztlich ans Bundesgericht führt. Da es im vorliegenden Fall keinen Streit mit anderen Kantonen gibt und es sich um einen bestehenden interkantonalen Vertrag handelt, müsste der Kanton BL zwecks Beteiligung weiterer Kantone an den Kosten der UNI als Erstes einen Antrag an die Bundesversammlung gemäss Art. 15 FiLaG stellen.

Zielsetzung

Würden sich die Kantone der übrigen Schweiz gemäss den Regeln des Universitätsvertrages an den Kosten der Universität Basel beteiligen, das heisst, die Vollkosten ihrer Studierenden übernehmen und sich anteilmässig am Restdefizit beteiligen, so würde sich dieses auf ca. 50 Mio. Franken pro Jahr verringern. Beide Kantone, BS und BL, würden so um je 50 Mio. Franken pro Jahr entlastet.

Weil schon 2008 hätte gehandelt werden können und das Entlastungspaket 12/15 der Kantonsbevölkerung grosse Opfer abverlangen wird, besteht nun dringender Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat wird um rasche Prüfung ersucht, wie ein Antrag an die Bundesversammlung entsprechend Art. 48a BV und Art. 15 FiLaG gestellt werden kann, damit diese die Kantone, welche Studierende an die Universität Basel schicken, zu einer fairen und angemessenen Beteiligung nach den Regeln der NFA und des Universitätsvertrages verpflichtet. Der Antrag sollte festhalten, dass nach der Genehmigung durch die Bundesversammlung der Kanton BL entsprechend der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich IRV vorgehen wird.